

Yachtclub Hase-Ems e.V. Meppen

Mitglied des Deutschen Motoryachtverbandes



VEREINSRECHT

Stand: 2015

- Satzung –

Satzung vom 26. April 1971, zuletzt geändert aufgrund eines
Mitgliederbeschlusses auf der Jahreshauptversammlung am 07.03.2015

Satzung des YCHE

§ 1

Name, Sitz

Der Verein heißt "Yachtclub Hase-Ems e.V." abgekürzt "YCHE".

Der Sitz des Vereins ist Meppen.

Der Verein wurde beim Amtsgericht Meppen in das Vereinsregister eingetragen.

Das Gründungsdatum des Vereins, auch Club genannt, ist der 26. April 1971.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der YCHE Meppen bezweckt die Zusammenfassung von Motor- und Segelbootbesitzern, sowie aller am Wasser- und Fahrten sport interessierten Personen. Insbesondere ist die Heranführung von Jugendlichen an den Wassersport zu fördern und der Seniorensport zu pflegen.

(2) Gemeinnützigkeit

Der YCHE Meppen hat ausschließlich seine Tätigkeit darauf zu richten, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, besonders im Hinblick auf die Jugendarbeit, Sport und Gesundheit. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Vermögensbindung

Eigenwirtschaftliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke werden nicht verfolgt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins dürfen Mitglieder in dieser Eigenschaft nicht empfangen.

Bei einem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins können vermögensrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht werden, soweit sie nicht aus Kapitaleinlagen oder Sacheinlagen bestehen, die mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind.

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, dürfen nicht vorgenommen werden.

(4) Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand setzt die Sätze für die Erstattung fest.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, dessen Ziele und Zwecke nicht in Konkurrenz stehen zu den Zielen und Zwecken des YCHE.

Es werden unterschieden:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive Mitglieder
- e) fördernde Mitglieder

§ 4

Aufnahme

(1) Als ordentliches Mitglied kann sich jeder bewerben. Jeder Bewerber hat, formlos schriftlich, einen Antrag zu stellen, der eigenhändig unterschrieben sein muss.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist nach Zahlung der Aufnahmegebühr rechtskräftig.

(2) Jeder Jugendliche, von min. 15 und höchstens 26 Jahren, kann sich als jugendliches Mitglied bewerben.

Jeder Bewerber hat einen schriftlichen Antrag zu stellen, der eigenhändig unterschrieben sein muss.

Bei Anträgen von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern oder des Vormundes erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder ernannt der Vorstand.

(4) Passive Mitglieder sind automatisch die Ehegatten und Lebenspartner aller ordentlichen Mitglieder, sowie alle ehemaligen Mitglieder der Jugendgruppe, nach überschreiten der Altersgrenze für Jugendliche.

Nur sie können passive Mitglieder werden.

(5) Für fördernde Mitglieder genügt ein mündlicher Antrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte, Pflichten

(1) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung, Hafenordnung und Gebührenordnung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Ausübung des Wassersportes alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, besonders bezüglich der Kameradschaft sowie beim Umwelt- und Unfallschutz.

Verstöße, die zur Beeinträchtigung der Interessen des Clubs oder seines Ansehens führen, sind ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 der Vereinssatzung.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder sind wahlberechtigt und in alle Organe des Vereins wählbar. Nur sie können Liegeplätze erhalten, wenn welche vorhanden sind und die ganze Aufnahmegebühr gezahlt wurde. Ein Anspruch auf Liegeplatz besteht nicht.

Sie müssen Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zahlen und falls mit Liegeplatz, zusätzlich Liegeplatzkosten und Handdienste leisten.

Alle ordentlichen Mitglieder mit Boot sind verpflichtet, eine ausreichende Bootshaftpflicht abzuschließen. Der Nichtabschluss einer Bootshaftpflicht ist ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 der Vereinssatzung.

(3) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Für sie gilt die Jugendgruppenordnung.

(4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5) Passive Mitglieder haben kein eigenes Stimmrecht, können aber vertretungsweise alle Rechte und Pflichten ihres ordentlichen Mitgliedes ausüben. Sie haben das Recht, nach dem Tod ihres ordentlichen Mitgliedes, seinen Vereinsstatus zu übernehmen, ohne eine Aufnahmegebühr zahlen zu müssen. Sie können in Beiräte und Ausschüsse berufen werden.

Sie müssen als ehemalige Jugendliche weiterhin nur die Jugendbeiträge zahlen.

Sie brauchen als Lebens-/Ehepartner ordentlicher Mitglieder keine Beiträge zahlen.

(6) Fördernde Mitglieder haben keine Vereinsrechte. Sie haben gegenüber dem Verein nur die Pflichten eines Gastes. Die Beiträge werden individuell festgelegt. Bei einer späteren Übernahme als ordentliches Mitglied gibt es keine Vergünstigungen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch den Austritt aus dem Verein
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschließung

§ 7

Beiträge

(1) Die Vereinsbeiträge bestehen aus:

- a) Aufnahmegebühr
- b) Mitgliedsbeitrag
- c) Liegeplatzkosten
- d) Handdiensten

(2) Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest, oder der Vorstand ist ausdrücklich dazu berechtigt.

Erforderlichenfalls kann die Jahreshauptversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

(3) Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nur in soweit geltend gemacht werden, wie sie aus Darlehen oder Leihwerten herrühren.

Bei Zahlungsrückständen wird gemahnt. Die zusätzlichen Unkosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

Bei Zahlungsrückständen von einem vollen Jahresbeitrag, kann der Vorstand die Person als Mitglied streichen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen, sowie deren gerichtliche Beitreibung, vorbehält.

(4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beitragsermäßigungen als Vergütung gemäß § 2 Absatz 4 verrechnen.

§ 7a

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme fällig.

Bewerber aus dem Altkreis Meppen zahlen eine ermäßigte Aufnahmegebühr. Als Altkreis Meppen gelten die PLZ von 49700 bis 49779.

- Ordentliche Mitglieder haben erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr Vereinsrechte.

Liegeplatzzuweisungen werden erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr gültig.

Über die Aufnahmegebühr bei Wiederaufnahme eines ehemaligen ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

- Jugendliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Beim Wechsel der Mitgliedschaft vom Jugendlichen zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

- Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

Beim Wechsel der Mitgliedschaft vom passiven zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

- Bei der Aufnahme eines fördernden Mitgliedes zum ordentlichen Mitglied ist die Aufnahmegebühr fällig.

§ 7b

Mitgliedsbeitrag

- Für alle ordentlichen Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag halbjährlich nach Halbjahresbeginn zu zahlen. Für Mitglieder die im Hafen besonders aktiv sind, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag reduzieren.

- Für alle jugendlichen Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag halbjährlich nach Halbjahresbeginn zu zahlen.

- Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragsleistung befreit werden.

- Passive Mitglieder zahlen keine Beiträge.

- Für alle fördernden Mitglieder setzt der Vorstand einzeln oder gruppenweise die Beitragshöhe fest.

§7c

Liegeplatzkosten

Die Liegeplatzkosten werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie bestehen aus dem Grundbetrag und einer Wasserflächenumlage.

Abgerechnet wird, nach Zuweisung eines festen Liegeplatzes, für die ganze Saison. Bei vorzeitiger Rückgabe gibt es keine Ermäßigung.

§ 7d

Handdienste

Die Handdienste / Arbeitsstunden muss ableisten, wer einen festen Liegeplatz hat. - Für körperbehinderte Rentner, die mindestens 10 Jahre Mitglied sind, können auf Antrag, vom Vorstand die Handdienste reduziert werden.

- Für Ehrenmitglieder kann der Vorstand die Handdienste erlassen.

Abgerechnet wird mit dem Geschäftsjahr. Endet die Mitgliedschaft vor dem Jahresende, werden die Zeiten auf eine volle Abrechnungsperiode aufgerundet.

Die Handdienste müssen als Geldleistungen abgegolten werden, wenn keine Arbeitsstunden geleistet wurden, oder keine sinnvollen Arbeitseinsätze vorliegen.

§ 8

Bootsliegeplätze

(1) Es gibt Dauerliegeplätze für Sommer und Winter undefinierte Dauerplätze für Sommer und Winter und Gästeliegeplätze für Sommer und Winter

(2) Dauerliegeplätze

Dauerliegeplätze für den Sommer können nur an ordentliche Mitglieder vergeben werden. Die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung verleihen keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes.

Die Dauerliegeplätze werden, bis auf Widerruf, vom Vorstand zugewiesen.

Seinen Dauerliegeplatz verliert, wenn:

- der Liegeplatz mündlich oder schriftlich abmeldet wurde
- längere Zeit, d.h. mehr als 1 Jahr, der Platz nicht genutzt wird
- das Nachfolgeboot erheblich andere Abmessungen hat
- der Vorstand das Konzept ändert, (z.B. der Hafen / Steg umgebaut wird)
- der Platz, wegen unehrenhaftem Verhalten des Mitgliedes, vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung entzogen wurde.

Seinen zugewiesenen Sommerliegeplatz kann jeder auch als Winterliegeplatz nutzen. Einen anderen Winterliegeplatz im Wasser oder an Land gibt es nur im Rahmen des organisatorisch Sinnvollen und wird jährlich neu vergeben.

(3) Undefinierte Dauerliegeplätze gibt es nur für ordentliche Mitglieder, die wegen Platzmangel keinen Dauerliegeplatz erhalten können, im Rahmen des Möglichen. Platzzuweisung und Abrechnung erfolgt wie bei Gästen, mit der Ausnahme, dass die jährliche Kostenobergrenze, wie bei adäquaten Dauerliegeplatzkosten liegt. Benutzt das ordentliche Mitglied aus Platzmangel oder freiwillig einen Platz am Gästesteg, muss er auch ungekürzt die Gästeliegeplatzgebühren zahlen.

(4) Gästeliegeplätze

Für Gäste und reine Winterliegeplätze wird eine besondere Anliegergebühr erhoben.

§ 9

Vereinsstrafen

Werden die Satzung und Hafensordnung nicht eingehalten, kann der Vorstand eine schriftliche Verwarnung aussprechen, in schwereren Fällen Geldbußen oder wiedergutmachende Sonderarbeitseinsätze verhängen oder das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Ausgeschlossen werden kann:

- wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat
- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Satzung und/oder die Hafensordnung missachtet.
- wer dem Verein bzw. dem Ansehen des Vereins schwer schadet.

§ 10

Widerspruchsrecht

Alle Mitglieder und Antragsteller können, wenn sie mit den Entscheidungen des Vorstandes nicht einverstanden sind, den Ehrenbeirat einschalten, der dann versucht, zu schlichten. Die Entscheidungsbefugnis bleibt beim Vorstand.

Ordentliche Mitglieder können, nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch, gegen den Beschluss des Vorstandes, in der ordentlich einberufenen Jahreshauptversammlung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheiden dann die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Sie können den Vorstand überstimmen.

Darüber hinaus sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Ehrenbeirat

d) der Hafenmeister

e) die Beiräte

f) die Ausschüsse

g) die Kassenprüfer

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins, die auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung anwesend sind. Nur sie können Beschlüsse fassen, oder der Vorstand ist ausdrücklich dazu berechtigt.

Angenommen ist ein Antrag, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn:

- in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die komplette Textänderung, schriftlich angekündigt wird
- die Abstimmung schriftlich und geheim erfolgt und
- in der Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mind. zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zugestimmt wird.

(2) Ordentliche Jahreshauptversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung (JHV) statt, auch Generalversammlung (GV) genannt. Der Termin für diese Versammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich allen Mitgliedern bekannt gegeben werden, unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vorher, einzureichen.

(3) Außerordentliche Hauptversammlungen

Falls es sich als notwendig erweist, können vom Vorstand selbst, oder auf schriftlichem Verlangen von mindestens 10 wahlberechtigten Vereinsmitgliedern, weitere außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

Für diese Versammlungen genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung, bei der alle Bestimmungen gemäß §13 Absatz 2, bei der Einladung eingehalten werden, gelten auch keine Beschränkungen bei den Beschlüssen.

Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit verkürzter Bekanntgabezeit dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, für die laut Satzung eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist.

§ 14

Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen

a) dem Vorsitzenden auch 1.Vorsitzender genannt

b) dem Kassenwart auch 1.Kassenwart genannt

c) dem Schriftführer auch 1.Schriftführer genannt

Vorsorglich kann für jedes Vorstandsmitglied ein Vertreter gewählt werden.

(2) Vorstandswahl

Es steht in jedem Jahr ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zur Wahl an und falls vorhanden, zusätzlich ein Vertreter.

Um die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes zu erhalten ist, erstmalig ab dem Jahr 2000, in folgender Reihenfolge zu wählen:

- 1.Vorsitzender und 2.Kassenwart im 1.Jahr

- 1.Kassenwart und 2.Schriftführer im 2.Jahr

- 1.Schriftführer und 2.Vorsitzender im 3.Jahr

Erforderliche Zwischenwahlen sind zusätzlich durchzuführen und durch eine verkürzte Wahlperiode der obigen Reihenfolge anzupassen.

Wiederwahlen sind zulässig. Die Wiederwahl des 1.Vorsitzenden ist auf 10 Jahre begrenzt.

Die vorzeitige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden, ordentlichen Mitglieder auf einer Hauptversammlung möglich. Die Abstimmung muss grundsätzlich geheim erfolgen.

(3) Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Vom Vorstand gehen alle Weisungen für den Yachtclub aus. Er kann Aufträge an Hafenmeister, Beiräte, Ausschüsse oder Hafengewarte übertragen. Dabei bleibt jedem Auftragnehmer ein Ermessensspielraum, wie er das Auftragsziel erfüllt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied, zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art, für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand kann gemäß §9 den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, bei Gesetzesverstößen die Polizei einschalten, oder nur eine clubinterne Geldbuße festsetzen.

Der Vorstand ernennt, außer den Ehrenbeirat, alle Beiräte und Stegwarte, sowie den Hafenmeister und Ehrenmitglieder.

Bei der Einberufung der Sitzungen ist, für die Gültigkeit der Beschlüsse, keine Angabe zum Thema notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des 1.Vorsitzenden oder 1.Kassenwartes.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Der 1.Vorsitzende hat die Richtlinienkompetenz und damit ein Vetorecht bei allen Beschlüssen. Bei Beschlüssen mit finanziellen Verpflichtungen hat der 1.Kassenwart zusätzlich ein Vetorecht. Die Mitgliederversammlung kann jedes Veto überstimmen.

(4) Vertretung

Den Verein vertreten nach Außen, gerichtlich und vertraglich, der 1.Vorsitzende und der 1.Kassenwart sowie der 1.Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich zur

Vertretung berechtigt.

Scheidet der 1.Vorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, übernimmt der 1.Kassenwart, alle Rechte und Pflichten des 1.Vorsitzenden.

Sind der 1. und der 1.Kassenwart ausgeschieden, sind sofort Neuwahlen anzusetzen. Wird auch bei der Neuwahl weder ein 1.Vorsitzender noch ein 1.Kassenwart gewählt, muss gemäß § 29 BGB, durch den Restvorstand, beim zuständigen Amtsgericht, ein Notvorstand bestellt werden. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, übernimmt ein Vorstandsmitglied die Vertretung, oder der Gesamtvorstand übernimmt kommissarisch die Aufgaben.

§ 15

Ehrenbeirat

(1) Der Ehrenbeirat besteht möglichst aus mehreren verdienten Vereinsmitgliedern, wie: - ehemaligen, noch aktiven Vorstandsmitgliedern,

- Ehrenmitgliedern oder langjährigen ordentlichen Mitgliedern (mit Boot)
- Vertreter von Minderheiten wie Frauen, Jugendlichen, Senioren, usw.

Alle Mitglieder des Ehrenbeirates werden, auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, bis auf Widerruf, durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Ehrenbeirates

Der Ehrenbeirat hat das Recht, im Namen einzelner Clubmitglieder mit dem Vorstand zu verhandeln. Er hat bei Streitfällen, zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, schlichtend zu vermitteln. Er darf, wenn zwischen ihm und dem Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, den Streitfall der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 16

Beiräte

Als Beiräte können ordentliche -, passive - oder Ehrenmitglieder, bis auf Widerruf, vom Vorstand ernannt werden, z.B.:

- a) der Hafenmeister
 - b) der technische Beirat
 - c) der Umweltschutz- und Sicherheitsbeauftragte
 - d) der Jugend- und Sportwart (Sprecher der Jugendgruppe)
 - e) die Frauenbeauftragte
- usw.

Die Beiräte sind in den Vorstandssitzungen für ihr Sachgebiet vortragsberechtigt.

§ 17

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für spezielle Aufgaben, zeitlich begrenzte Ausschüsse einzusetzen.

§ 18

Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Hauptversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und prüfen in deren Auftrag die Kassenführung.

Durch Prüfung der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins ins Bild zu setzen. In jedem Jahr muss mindestens eine Revision stattfinden. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmen die Prüfer.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken und auf die Wirtschaftlichkeit, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Verbandszugehörigkeit

Der YCHE ist Mitglied und Stützpunkt des

"Deutschen Motoryachtverbandes e.V."

und Mitglied im

"Landesverband Motorbootsport des Landessportbundes Niedersachsen"

Seine Mitglieder können zusätzlich einem Spartendachverband nach eigener Wahl angehören.

§ 21

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfall, Schäden und Diebstahl.

§ 22

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der ordentlichen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Hauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis dazu schriftlich erklären. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliedschaft einen Liquidator. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meppen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, bei zukünftigen Satzungsänderungen redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert wird.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.Oktober 2001

Meppen, den 07.03.2015

Der Vorstand

In dieser Ausgabe sind eingearbeitet: die Änderungen der JHV vom 17.03.2001 , 05.03.2011 und 07.03.2015